





STATUTEN

Diese Statuten wurden am 3. November 1979 in ihrer ursprünglichen Fassung in Bern angenommen und an den Mitgliederversammlungen vom 15. November 1980 in Vitznau, vom 30. November 1984 in Zürich und vom 22. März 1986 in Olten revidiert.





STATUTEN

I. Name und Sitz des Vereins

1. Name

Unter dem Namen «Scripophila Helvetica» (nachstehend Verein) besteht ein Verein mit eigener Rechtspersönlichkeit im Sinne von Artikel 60 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Sitz

Die SH hat ihren Sitz in Bern.

II. Vereinszweck

3. Zweck

Der Zweck des Vereins besteht darin, das Sammeln historischer Wertpapiere und die Kenntnisse auf diesem Gebiet zu fördern.

4. Mittel

Zu diesem Zweck kann die SH:

- a) Sammlertreffen, Tauschbörsen und Auktionen veranstalten.
- b) Ausstellungen historischer Wertpapiere durchführen oder durch Vermittlung von Dokumenten unterstützen.
- c) Referenten und Dokumente zum Thema Finanzgeschichte vermitteln.
- d) Anderen, von der Mitgliederversammlung genehmigten Aktivitäten nachgehen.

Der Handel mit historischen Wertpapieren im eigenen Namen und für eigene Rechnung ist dem Verein nicht gestattet.

III. Mitgliedschaft

5. Aufnahme

Mitglied kann jede Person werden, die dem Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zukommen lässt. Sobald der Aufnahme- bzw. Mitgliederbeitrag dem Vereinskonto gutgeschrieben wurde, erhält der Antragsteller den Mitgliederausweis und die weiteren Vereinsunterlagen.

6. Beiträge

Jedes Mitglied übernimmt bei seinem Beitritt folgende Pflichten:

- a) sich für die Förderung des Vereinszweckes einzusetzen
- b) die Statuten der SH anzuerkennen
- c) die allfällige, von der Mitgliederversammlung festgesetzte Aufnahmegebühr zu bezahlen.

7. Austritt

Der Austritt ist nur auf Ende des Vereinsjahres möglich.

8. Ausschluss

Mitglieder, die das Ansehen des Vereins schädigen oder seine Bestrebungen beeinträchtigen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Gegen diesen Entscheid kann an der nächstfolgenden Mitgliederversammlung rekurriert werden.

Wer nach Ablauf des Vereinsjahres trotz einmaliger schriftlicher Mahnung den Mitgliederbeitrag nicht entrichtet, wird durch den Vorstand ausgeschlossen.

9. Ehrenmitglieder

Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag des Vorstands Personen, die sich um die Förderung des Vereinszweckes in besonderer Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

IV. Finanzen

10. Quellen

Die erforderlichen finanziellen Mittel bestehen aus:

- a) den jährlichen Mitgliederbeiträgen
- b) den Tischgebühren von Händlern anlässlich von Sammlertreffen oder Tauschbörsen
- c) den Kommissionen bei Auktionen
- d) anderen Erträgen, die dem Verein aus Vorträgen oder Ausstellungen zufliessen.
- 11. Rechnungsabschluss

Das Vereinsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember, auf welches Datum die Rechnung abzuschliessen ist.

12. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder beschränkt sich auf die verfallenen Mitgliederbeiträge.

V. Organisation

13. Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren
- 14. Mitgliederversammlung

Oberstes Organ der SH ist die Mitgliederversammlung. Sie findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt. Die Mitglieder sind dazu mindestens 30 Tage im voraus unter Angabe der Traktandenliste schriftlich einzuladen.

15. Abstimmungen

Bei Abstimmungen gilt das absolute Mehr, bei Stimmmengleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid. Bei Abstimmungen über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller Mitglieder und die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

16. Kompetenzen

Die Kompetenzen der Mitgliederversammlung sind:

- a) Wahl des Präsidenten und des Vorstandes
- b) Festlegung des Mitgliederbeitrages
- c) Genehmigung von Tätigkeitsbericht, Jahresrechnung und Revisionsbericht
- d) Änderung der Statuten
- e) Behandlung von Rekursen gemäss Art. 8
- f) Auflösung des Vereins
- g) Beschlussfassung über Ausgaben, die den Betrag von Fr. 5'000.- pro Sachgeschäft übersteigen.

17. Vorstand

Der Vorstand besteht aus drei oder mehreren Mitgliedern, nämlich: Präsident, Vizepräsident, Sekretär, Kassier und Beisitzern. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Für das Amt des Präsidenten ist nur wählbar, wer in der Schweiz ständigen Wohnsitz hat.

Der Vorstand führt die Geschäfte, sofern sie nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind und vertritt den Verein gegen aussen. Präsident, Vizepräsident und Sekretär zeichnen unter sich oder mit einem weiteren Vorstandsmitglied kollektiv zu zweien.

Der Vorstand versammelt sich auf schriftliche Einladung des Präsidenten, so oft als es die Geschäfte erfordern. Die Einberufung hat mindestens 10 Tage im voraus zu erfolgen. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern erforderlich. Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst, der Stichentscheid steht dem Vorsitzenden zu. Über die Vorstandssitzungen werden nur Beschlussprotokolle geführt.

Die Ausgabenkompetenz des Vorstandes beträgt Fr. 5'000.- pro Sachgeschäft.

18. Auslagenersatz

Für die Auslagen oder Verbindlichkeiten, die einem Mitglied für die Verbindlichkeiten im Interesse des Vereins und mit Genehmigung des Vorstands erwachsen, hat es Anspruch auf Ersatz.

19. Revision

Die Prüfung der Jahresrechnung erfolgt durch einen oder mehrere Revisoren, die von der Mitgliederversammlung für die Amtsdauer von drei Jahren gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und berichten der Mitgliederversammlung schriftlich.

VI. Auflösung

20. Auflösung

Die Mitgliederversammlung kann, unter Beachtung des in Artikel 15 genannten Quorums, die Auflösung des Vereins beschliessen. Die Liquidation wird durch den Vorstand durchgeführt. Über die Verwendung eines Überschusses entscheidet die Mitgliederversammlung.

VII. Schlussbestimmungen

21. Eintrag in Handelsregister

Der Verein kann in das Schweizerische Handelsregister eingetragen werden. Der Vorstand ist mit dem Vollzug dieser Bestimmung beauftragt.

22. Inkrafttreten der Statuten

Diese Statuten treten am Tag ihrer Annahme durch die konstituierende Mitgliederversammlung in Kraft.